

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

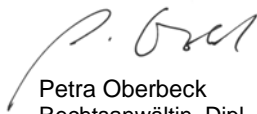
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

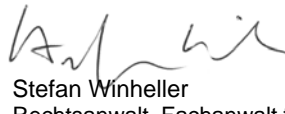
Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Petra Oberbeck
Rechtsanwältin, Dipl.-Verwaltungswirtin



Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, LL.M. Tax (USA)

Gemeinnützigkeitsrecht

Gestellung von Personal, Einrichtungen und Material durch eine Hochschule unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht

Die Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen an Hochschulbedienstete gegen Zahlung eines pauschalierten Nutzungsentgeltes sowie das Aufstellen von Automaten auf dem Hochschulgelände unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Eine Hochschule überließ Räumlichkeiten, Einrichtungen, Apparate und Material sowie Personal an eigene Hochschulbedienstete gegen ein pauschaliertes Nutzungsentgelt. Daneben erzielte die Hochschule Provisionseinnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Kopier- und Verpflegungsautomaten auf ihrem Gelände.

a) Überlassung der Räume etc.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass es sich bei der Überlassung der Räume etc. nicht um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 2 Abs. 3 S. 1 UStG handle. Die Hochschule sei bei der Überlassung an eigene Bedienstete vielmehr nach Maßgabe der Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbeamtengesetzes und somit auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Bestim-

mungen tätig geworden. Von einem Betrieb gewerblicher Art könne daher gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 KStG nicht ausgegangen werden.


Im Gegensatz zum 1. Senat des BFH, der § 4 Abs. 5 S. 1 KStG tätigkeitsbezogen auslegt, meint das FG Münster, dass § 2 Abs. 3 S. 1 UStG und dessen Verweisung auf § 4 Abs. 5 S. 1 KStG richtlinienkonform im Sinne der EuGH-Rechtsprechung dahingehend ausgelegt werden müssten, dass an die Form und Qualität der Rechtsvorschriften anzuknüpfen sei, auf deren Grundlage die Tätigkeit ausgeübt werde – vorliegend waren diese Rechtsvorschriften öffentlich-rechtlicher Natur.

b) Aufstellung von Automaten

Bei den Erlösen aus der Aufstellung von Automaten handle es sich zwar nicht um eine Tätigkeit, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erfolge. Eine Steuerbarkeit schied aber dennoch aus, da die Grenze zur Vermögensverwaltung noch nicht überschritten war. Die Gestattung der Aufstellung von Automaten gegen Entgelt stellte keine Grundstücksvermietung, sondern die Einräumung des Rechts zum ausschließlichen Verkauf von Waren in den Räumlichkeiten durch Aufstellung und Wartung von Verkaufsautomaten dar. Nach dem Gesamtbild war in diesem Fall

der langfristigen Gestattung an einen einzigen Aufsteller noch nicht von einem Betrieb gewerblicher Art i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG auszugehen. Auch diese Einnahmen unterlagen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Hinweis: Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören beispielsweise Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen (§ 4 Abs. 3 KStG). Als Betrieb gewerblicher Art gilt auch die Verpachtung eines solchen Betriebs (§ 4 Abs. 4 KStG).

FG Münster, Urteil v. 11.12.2008, Az. 5 K 6658/03 U  (das FG hat die Revision zum BFH zugelassen)

Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen von Vereinsbetreuern gegenüber Mittellosen

Ein Verein, der einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege angehört und gemeinnützigen Zwecken dient, kann sich für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung für Betreuungsleistungen unmittelbar auf die günstigere Regelung in der europäischen Mehrwertsteuer-Richtlinie berufen.

Geklagt hatte ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck u.a. die Betreuung Volljähriger gem. §§ 1896 ff BGB war. Er war Mitglied eines anerkannten Wohlfahrtsverbandes. Für seine Tätigkeiten, die er gegenüber mittellosen Personen erbrachte, stellte der Verein keine Umsatzsteuer in Rechnung und führte folglich auch keine ab.


Zu Recht, wie der BFH nun entschied: zwar finde § 4 Nr. 18 S. 1 UStG keine direkte Anwendung, weil die Vergütungen für Berufs- und Vereinsbetreuer gesetzlich einheitlich geregelt sind, § 4 Nr. 18 S. 1 UStG aber voraussetze, dass die Entgelte für die Leistungen, die durch die Wohlfahrtsverbände erbracht werden, zurückbleiben müssten hinter den Entgelten, die üblicherweise von Erwerbsunternehmen für vergleichbare Tätigkeiten verlangt werden („Abstandsgebot“).

Der Verein könne sich jedoch auf die günstigere europarechtliche Richtlinie berufen. Die Voraussetzungen für eine direkte Anwendung der Richtlinie lagen vor: zum einen war die Richtlinie noch nicht ausreichend in nationales Recht umgesetzt, zum anderen zählt Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG (mittlerweile: Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG) die steuerfreien Tätigkeiten hinreichend genau und unbedingt auf.

Hinweis: Die Entscheidung gilt nur für Leistungen von Vereinsbetreuern. Berufsbetreuer, die selbständig tätig sind, können sich nicht auf die Richtlinie berufen, da sie nicht als eine entsprechend anerkannte „Einrichtung“ zu qualifizieren sind.

Grundsätzlich ist eine direkte Geltung von europarechtlichen Richtlinien nicht vorgesehen; sie bedürfen stets einer Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Sofern jener die Richtlinie jedoch nicht ordnungsgemäß umsetzt und die europarechtliche Vor-

schrift günstiger ist als die nationale Regelung, kann sich der Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar auf die für ihn günstigere Gemeinschaftsregelung berufen. Das entgegenstehende nationale Recht ist dann nicht anwendbar.

BFH, Urteil v. 17.02.2009, Az. XI R 67/06 

Konkrete Werbeleistungen für Vereinsmitglieder sind umsatzsteuerbar

Werbung für ein Produkt, das von den Mitgliedern eines Vereins verkauft wird, dient dem konkreten Individualinteresse der Vereinsmitglieder und ist daher steuerbar.

Ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder hauptsächlich Händler waren, verfolgte u.a. die Zwecke der Förderung des Verkaufs eines Produkts aus einem Drittland (TP) sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. In diesem Rahmen verteilte der Verein Informationsmaterial über das Produkt TP an Goldschmiede und Juweliere, schaltete Anzeigen in Fachzeitschriften, organisierte Verkaufsveranstaltungen und verkaufte Literatur. All dies diente der Absatzförderung des Produktes. Die Mitglieder entrichteten Beiträge, die sich nach ihrem Jahresumsatz richteten. Zu entscheiden war, ob die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar waren.

Eine steuerbare Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG liegt nach der ständigen Rechtsprechung des BFH und des EuGH dann vor, „wenn zwischen einer Leistung und einem erhaltenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht und sich dieser Zusammenhang aus einem zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis ergibt, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die Vergütung den Gegenwert für die Leistung bildet“.

Der BFH nahm im vorliegenden Fall eine steuerbare Leistung an. Der Verein hatte für seine Mitglieder Werbeleistungen erbracht; dabei sei es unerheblich, dass nicht für die einzelnen Mitglieder geworben worden sei. Die Werbung diene letztlich dem Warenabsatz aller. Auch bestehe der geforderte unmittelbare Zusammenhang zwischen Beitragszahlungen und Werbeleistung. Hierbei sei es unerheblich, ob der durch die Werbung entstehende Aufwand durch die Beiträge ausgeglichen werde. Auch der einheitliche Beitragsbemessungsmaßstab widerspreche nicht der Annahme eines Leistungsaustausches. Die Satzung genüge schließlich als ein den Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung begründendes Rechtsverhältnis.

BFH, Urteil v. 29.10.2008, Az. XI R 59/07 

Umsatzsteuerfreiheit bei langfristiger Vermietung eines Turnhallegebäudes


Umsätze aus der langfristigen Vermietung eines Turnhallegebäudes an einen Verein sind steuerfrei, wenn neben der Überlassung von Betriebs-

vorrichtungen keine weiteren Leistungen erbracht werden.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob bei einer langfristigen Vermietung einer Turnhalle Vorsteuerbeträge aus den Herstellungskosten des Turnhallengebäudes geltend gemacht werden können.

Der Kläger, ein als gemeinnützig anerkannter Verein, war Eigentümer eines Grundstücks, auf dem er in mehreren Etappen verschiedene Gebäude zum Betrieb einer Schule errichtete. Die Gebäude vermietete er langfristig – für 25 Jahre – an einen anderen Verein, der eine Schule betrieb. Bei der Vermietung des Turnhallengebäudes wies er Umsatzsteuer aus.

Der BFH entschied, dass der vermietende Verein die Vorsteuer in Höhe von 85.118,92 € nicht geltend machen durfte. Die Vermietung der Turnhalle sei eine nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG steuerfreie Grundstücksvermietung, weshalb der Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG i.V.m. § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG ausgeschlossen sei. Eine Option zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung sei vorliegend nicht zulässig gewesen. Auch dass der Kläger dem Schulverein neben der Überlassung der Turnhalle noch Betriebsvorrichtungen zur Verfügung gestellt habe, mache die Leistungen jedenfalls nicht insgesamt zu einer einheitlichen steuerpflichtigen Grundstücksüberlassung. Zum steuerpflichtigen Betreiben einer Sportanlage sei mehr erforderlich – nämlich die Erbringung einer Vielzahl weiterer unterschiedlicher Leistungen.

BFH, Urteil v. 17.12.2008, Az. XI R 23/08 ; siehe auch bereits FG Düsseldorf, Urteil v. 11.04.2008, Az. 1 K 2094/05, in: „Nonprofitrecht aktuell 06/2008“

Hinweis: Eine Option zur steuerpflichtigen Vermietung ist gemäß § 9 UStG nur möglich, wenn die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird und der Mieter die Räumlichkeiten ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Keine Steuerbegünstigung für Verwaltungsleistungen an Mitgliedsvereine


Verwaltungsleistungen, die ein Verein an seine Mitgliedsvereine erbringt, gelten nicht als Zweckbetrieb i.S.d. § 68 Nr. 2 b AO.

Ein gemeinnütziger Verein, der einem anerkannten Verband der Wohlfahrtspflege angeschlossen ist und seinen Schwerpunkt im Bereich der Altenpflege hat, unterhielt zwei Alten- und Pflegeheime. Über seine Verwaltungs- und Geschäftsstelle erledigte der Verein eine Vielzahl von Verwaltungsdienstleistungen (wie z.B. Personalabrechnung, Buchhaltung u.a.) für kleinere Mitgliedsvereine bzw. Kindergärten ohne eigene Verwaltung. Die Kosten, die hierfür den Mitgliedern, denen gegenüber die Leistungen erbracht wurden, in Rechnung gestellt wurden, bestimmten sich im Wesentlichen nach den anteiligen Personalkosten, die angefallen waren. Die Umsätze aus der Verwaltungstätigkeit für die angeschlossenen Einrichtungen hatte der Verein als Umsätze eines Zweckbetriebs nach § 68 Nr. 2 Buchst. b AO i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG erklärt und entsprechend nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Leistungen eines Zweckbetriebs in Ansatz gebracht.

Der BFH folgte dem nicht. Die Verwaltungsleistungen stellten vielmehr einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Zwar hätten die Leistungen nicht die 20%-Grenze des § 68 Nr. 2 AO überschritten, jedoch seien sie nicht vom Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst. Die Steuerbegünstigung des § 68 Nr. 2 b AO gelte ihrem Sinn und Zweck nach nur für Einrichtungen, die ihrer Art nach nicht regelmäßig ausgelastet sind und deshalb gelegentlich auch Leistungen an Dritte erbringen; sie gelte hingegen nicht für solche, die personell für die dauerhafte Erbringung von Leistungen an Dritte ausgestattet sind. Es würden von der Vorschrift auch nur solche Einrichtungen erfasst, die den darin genannten Handwerksbetrieben vergleichbar seien. Das treffe aber auf die Verwaltungs- und Geschäftsstelle des Klägers nicht zu, weil es sich bei den von ihr ausgeführten Dienstleistungen um reine Verwaltungstätigkeiten handelte, die in dieser Art bei nahezu allen Wirtschaftsunternehmen anfallen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die angeschlossenen Einrichtungen selbst steuerbegünstigt seien.

Ein Zweckbetrieb gem. § 65 AO liege ebenfalls nicht vor, da die erbrachten Leistungen nicht zur Zweckerfüllung notwendig seien und zudem in Konkurrenz mit nicht begünstigten Betrieben stünden.

Hinweis: Damit folgt der BFH der bisherigen Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Thema „Verwaltungsleistungen an Mitgliedsvereine“ (siehe auch FG Nürnberg, Urteil v. 04.08.2006, Az. II 112/04).

BFH, Urteil v. 29.01.2009, Az. V R 46/06 

Vereinsrecht

Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) sind sozialversicherungspflichtig


Die drei Vorstände der KV gelten als abhängig Beschäftigte. Sie sind damit sozialversicherungspflichtig.

Das Landessozialgericht Berlin wies eine entsprechende Klage der KV ab. Die Vorstände seien abhängig Beschäftigte mit regelmäßiger Vergütung und festem Urlaub. Aufgrund der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung fehle es den Vorständen auch am typischen unternehmerischen Risiko. Sie seien daher versicherungspflichtig.

Das Gericht folgte nicht der Argumentation der KV, dass sie seit ihrer Umstrukturierung im Jahr 2005 mit einer mittelständischen Aktiengesellschaft vergleichbar und deshalb nicht mehr verpflichtet sei, Sozialversicherungsbeiträge für die Vorstände abzuführen. Das Gericht entschied im Gegenteil, die KV als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei mit einer AG nicht vergleichbar. Grundsätzlich gehe das Gesetz in der Renten- und Arbeitslosenversicherung außerdem davon aus, dass auch Vorstandsmitglieder juristischer Personen Beschäftigte sind. Denn nur so sei zu erklären, dass die Ausnahmetatbestände für Vorstandsmitglieder von AGs, die die Versicherungspflicht bzw.

deren Ausnahmen von beschäftigten Personen regeln, überhaupt in den einschlägigen Vorschriften (§ 1 Satz 4 SGB VI, § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III) enthalten seien.

Die KV hat das Urteil akzeptiert und muss nun rund 150.000,- € an Beiträgen nachzahlen.

LSG Berlin, Urteil v. 19.03.2009, Az. S 72 KR 1620/07 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Zweigstellen: Karlsruhe, Shanghai

- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Medienrecht & Sportrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com